



A n t r a g
auf Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen in Florstadt

Name und Anschrift des antragstellenden Unternehmens:

Mein Unternehmen beabsichtigt, auf den Friedhöfen der Stadt Florstadt gewerbliche Tätigkeiten des folgenden Berufsbildes auszuüben:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Steinmetz | <input type="checkbox"/> Steinbildhauer |
| <input type="checkbox"/> Bestatter | <input type="checkbox"/> Gärtner |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges; bitte erläutern: _____ | |

Ich beantrage die Zulassung der gewerblichen Tätigkeiten und Ausstellung einer Berechtigungskarte gemäß § 9 der Friedhofsordnung der Stadt Florstadt.

Gleichzeitig bestätige ich, dass mein Unternehmen die für die Ausübung der Tätigkeiten notwendigen gewerberechtlichen Anforderungen erfüllt. Den Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes werde ich auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorlegen.

Für die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende im Sinne des § 9 Friedhofsordnung i. V. mit § 12 Abs. 1 a der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 €, 70,00 € bzw. 300,00 € erhoben. Die Berechtigungskarte wird einmalig oder für die Dauer von 1 bzw. 5 Jahren ausgestellt.

Die Genehmigung soll

<input type="checkbox"/> einmalig	20,00 €	
<input type="checkbox"/> für die Dauer von 1 Jahr	70,00 €	
<input type="checkbox"/> für die Dauer von 5 Jahren	300,00 €	erteilt werden.

Die auf Blatt 2 dieses Antrages abgedruckten Regelungen der Friedhofsordnung der Stadt Florstadt erkenne ich an.

(Ort und Datum)

(Unterschrift + Firmenstempel)

**Auszug aus der Friedhofsordnung der Stadt Florstadt vom 12.11.2014
und der Gebührenordnung vom 11.12.2019**

§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
 - c) Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
 - 1) einmalig 20,00 €
 - 2) für die Dauer von 1 Jahr 70,00 €
 - 3) für die Dauer von 5 Jahren 300,00 €